

Verordnung

Die Aufhebung

der bis dahin im Obern Erzstift bestandenen

vierken Instanz

und die

erhöbete Appellations Summe

betreffend.

Vom 5ten April 1782.





Son wegen **Esro**
Kurfürstlichen Durchlaucht

zu Trier &c. &c. Unseres gnädigsten Herrn,
Dero Obern Justizstellen, Aemtern und Unterge-
richten in Gnaden hierdurch anzufügen:

Nachdem Höchst = Dieselbe nach Dero Landesväterlichen
Sorgfalt für die Verbesserung der Justizpflege die bis da-
hin im Obern = Erzstift bestandene vierte Instanz aufzuhe-
ben, eine ganz einförmige Verfahrensart, wie solche bey
Dero Kurfürstlichem Hofgericht zu Koblenz bis heran bestan-
den, in den gesammten Kurlanden einzuführen, somit den
Hofrath zu Trier für das Obere, das Hofgericht zu Kob-
lenz aber für das Niedere Erzstift in jener Maasse, daß,
so viel die Appellationen betrifft, gleichwohlen die sonst zu
dem Obern Erzstift gehörige Aemter, Zell, Kochem, Daun,



Uelmen und Hillesheim des erwehnten Hofgerichts Jurisdiction untergeben, und von beyden diesen Justiz = Stellen an den Kurfürstlichen Revisionsrath, als die in die Stelle der Reichs Gerichten eingetretene dritte und letzte Instanz unmittelbar provociret werden solle, zur zweyten Instanz zu bestellen gnädigst beschlossen, auch zu künftiger Vermeidung eines kostspieligen gerichtlichen Umtriebs in geringeren Gegenständen der Wohlfahrt ihrer Unterthanen angemessen zu seyn höchsten Orts befunden haben, die Appellations Summe auf 75 Fl. Trierischer Wehrung dergestalten zu bestimmen, daß weder die erschienene Interesse, noch die bey erster Instanz aufgeloffene Kosten hierzu ferner eingerechnet werden.

Als bleibt solches zur schuldigsten Nachachtung und jedermanns Nachricht hiermit ohnverhalten. Ehrenbreitstein den 5ten April 1782.



EX MANDATO
SERENISSIMI ELECT. SPLI.
J. L. SCHAEFFER,